

AMTSBLATT

FÜR DIE STADT LÜBBENAU/SPREEWALD

Jahrgang 03

Lübbenau/Spreewald, Sonnabend, den 10. September 2005

Nummer 17

Impressum:

- **Herausgeber:** Stadt Lübbenau/Spreewald Kirchplatz 1,
03222 Lübbenau/Spreewald.
- **Verantwortlich für den Inhalt:** Der Bürgermeister oder der jeweilige Vertreter der
Stadt;

- **Druck und Verlag:** Verlag + Druck Linus Wittich KG,
An den Steinenden 10,
in 04916 Herzberg, Telefon: (0 35 35)4 89 - 0;
- Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und wird an alle erreichbaren Haushalte im
Gebiet der Stadt Lübbenau/Spreewald kostenlos verteilt.

Der Bezug außerhalb des Verbreitungsgebietes ist zum Abonnementspreis von
57,16 € vom Verlag + Druck Linus Wittich KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg
möglich.
Einzelausgaben sind auch über die Pressestelle der Stadt Lübbenau/Spreewald,
Kirchplatz 1, 03222 Lübbenau/Spreewald zu beziehen.

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

1. Wahlbekanntmachung
(Mit Anlage: Zusammensetzung der Wahlbezirke der Stadt Lübbenau/Spreewald zur Bundestagswahl
am 18. September 2005) Seite 2
2. Satzung über die Erlaubniserteilung und Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen
von öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Lübbenau/Spreewald Seite 4
3. Bekanntmachung der Fundsachen (Zeitraum Juni bis August 2005) Seite 7
4. Bekanntmachung des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft
im Bodenordnungsverfahren Spreewald I zum Bodenordnungsverfahren Spreewald I, VNr. 2002 D
(Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung) Seite 8

Wahlbekanntmachung

1. Am **18. September 2005** findet die

Wahl zum 16. Deutschen Bundestag

statt.

Die Wahl dauert von **8.00 bis 18.00 Uhr**.

2. Die Stadt Lübbenau/Spreewald ist in **21** allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 27.08.05 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um **15.00 Uhr** in **Lübbenau/Spreewald, Rathaus, Kirchplatz 01**, zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine **Erststimme** in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Zweitstimme** in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Stadt Lübbenau/Spreewald, Bürgerbüro, einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Lübbenau/Spreewald, 30.08.2005

gez. *Helmut Wenzel*
Bürgermeister

Anlage zur Wahlbekanntmachung vom 30.08.2005

Zusammensetzung der Wahlbezirke der Stadt Lübbenau/Spreewald zur Bundestagswahl am 18. September 2005

Wahlbezirk 1 – Lübbenau/Spreewald

Wahllokal: 1. Grundschule, Poststraße 29 b

dazugehörige Straßen:

Am Haag, Am Wasser, Apothekengasse, Bahnhofstraße, Bergstraße, Brauhausgasse, Dammstraße, Ehm-Welk-Straße, Erlendorst, Färbergasse, Fischerstraße, Gerbergasse, Kirchplatz, Kleine Poststraße, Leiper Weg, Max-Plessner-Straße, Mittelstraße, Paul-Fahlisch-Straße, Poststraße, Sandgasse, Schlossbezirk, Schulstraße, Spreestraße, Straße des Aufbaus, Topfmarkt, Windelgasse, Zum Wasserturm

Wahlbezirk 2 – Lübbenau/Spreewald

Wahllokal: Gaststätte "Zur grünen Linde" Berliner Straße 01

dazugehörige Straßen:

Am Wasserwerk, Ausbau, Berliner Straße, Gartenstraße, Güterbahnhofstraße, Kampe, Karl-Marx-Straße, Kleine Gasse, Lange Straße, Nach Stottoff, Richtersgarten, Rosa-Luxemburg-Straße, Stennewitz, Stottoff, Töpferstraße, Wiesenstraße

Wahlbezirk 3 – Lübbenau/Spreewald**Wahllokal: Kindertagesstätte "Spiel und Spaß",
Rudolf-Breitscheid-Straße 13 a**dazugehörige Straßen:

Am Burjauer, Dr.-A.-Schweitzer-Straße, Rudolf-Breitscheid-Straße

Wahlbezirk 4 – Lübbenau/Spreewald**Wahllokal: 3. Grundschule, Otto-Grotewohl-Straße 10**dazugehörige Straßen:Geschwister-Scholl-Straße, Kleiner Weg, Otto-Grotewohl-Straße,
Werner-Seelenbinder-Straße**Wahlbezirk 5 – Lübbenau/Spreewald****Wahllokal: Alten- und Pflegeheim, Beethovenstr. 20**dazugehörige Straßen:Beethovenstraße, Franz-Liszt-Straße, Mozartstraße, Richard-
Wagner-Straße, Robert-Schumann-Straße,**Wahlbezirk 6 – Lübbenau/Spreewald****Wahllokal: Kindertagesstätte "Wichtel",
Friedrich-Engels-Straße 9 a**dazugehörige Straßen:August-Bebel-Straße, A.-v.-Humboldt-Straße, Friedrich-Engels-
Straße, Querstraße**Wahlbezirk 7 – Lübbenau/Spreewald****Wahllokal: Paul-Fahlich-Gymnasium,
Straße des Friedens 26 a**dazugehörige Straßen:Alte Huttung, Lindenweg, Straße der Freundschaft, Straße der
Einheit, Straße der Jugend, Straße des Friedens**Wahlbezirk 8 – Lübbenau/Spreewald****Wahllokal: Allgemeine Förderschule, Pestalozzistraße 6**dazugehörige Straßen:Bertolt-Brecht-Straße, Erbbegräbnis, Goethestraße, Karl-Lieb-
knecht-Straße, Kraftwerkstraße, Pestalozzistraße, Robert-Koch-
Straße, Schillerstraße, Thomas-Müntzer-Straße**Wahlbezirk 9 – Lübbenau/Spreewald, Ortsteil Lehde****Wahllokal: Vereinshaus "Kleiner Hecht"**dazugehörige Straßen:Am Neuen Fließ, An der Dolzke, An der Giglitz, An der Grobla,
An der Lischka, An der Quodda, Dorfstraße, Kaupen**Wahlbezirk 10 – Lübbenau/Spreewald, Ortsteil Krimnitz****Wahllokal: Lindengaststätte, Lübbener Straße 1 a, Krimnitz**dazugehörige Straßen:Grundschänke, Klein Beuchower Weg, Lindenstraße, Lübbener
Straße, Wiesengrund,**Wahlbezirk 11 – Lübbenau/Spreewald, Ortsteil Zerkwitz****Wahllokal: Schulgebäude, Hauptstraße 15**dazugehörige Straßen:Alter Eisdorfer Weg, An der Kahnfahrt, Chausseestraße, Feld-
straße, Hauptstraße, Johannes-Choinan-Straße, Kleedener Straße,
Luckauer Straße, Mühlweg,**Wahlbezirk 12 – Lübbenau/Spreewald, Ortsteil Bischdorf****Wahllokal: Vereinshaus "Alte Schule",
Bischdorfer Hauptstraße 34**dazugehörige Straßen:Bischdorfer Chausseestraße, Bischdorfer Dorfstraße, Bisch-
dorfer Gartenstraße, Bischdorfer Hauptstraße, Groß Lübbe-
nauer Weg**Wahlbezirk 13 – Lübbenau/Spreewald, Ortsteil Boblitz****Wahllokal: Kindertagesstätte "Storchennest"
Boblitzer Chausseestr. 29**dazugehörige Straßen:Am Waldweg, An der Grobbla, Boblitzer Chausseestraße, Bob-
litzer Lindenstraße, Boblitzer Schulstraße, Boblitzer Spreestraße,
Calauer Straße, Hinter den Scheunen, Kleine Spreestraße, Kles-
sower Weg, Rosenstraße, Siedlungsweg, Wiesenweg, Zum Was-
ser,**Wahlbezirk 14 – Lübbenau/Spreewald,
Ortsteil Groß Beuchow mit Gemeindeteil****Klein Beuchow****Wahllokal: Sportlerheim (im Park)**dazugehörige Straßen:**Ortsteil Groß Beuchow**Alte Feldstraße, Alte Schulstraße, Beuchower Hauptstraße, Burg-
straße, Gartenweg, Grenzstraße, Grüner Weg, LPG-Straße, Park-
weg, Tornower Straße**Gemeindeteil Klein Beuchow**Am Graben, Am Waldrand, Beuchower Dorfstraße, Luckauer
Landstraße**Wahlbezirk 15 – Lübbenau/Spreewald, Ortsteil Groß Klessow
mit Gemeindeteil****Klein Klessow****Wahllokal: Gaststätte "Glück Auf",
Klessower Ehm-Welk-Straße 26**dazugehörige Straßen:**Ortsteil Groß Klessow**Fliederweg, Klessower Ehm-Welk-Straße, Klessower Schulstraße,
Kraftwerkstraße, Lübbenauer Chaussee, Redlitzer Straße, Wald-
straße,**Gemeindeteil Klein Klessow**

Klessower Dorfstraße, Am Wäldchen

**Wahlbezirk 16 – Lübbenau/Spreewald,
Ortsteil Groß Lübbenau**

Wahllokal: Gemeindehaus, Große Bergstraße 29

dazugehörige Straßen:

Große Bergstraße, Groß Lübbenauer Poststraße, Kleine Bergstraße, Schulweg

Wahlbezirk 17 – Lübbenau/Spreewald, Ortsteil Hindenberg

Wahllokal: Gemeindebüro, Hindenberger Dorfstraße

dazugehörige Straßen:

Hindenberger Dorfstraße

**Wahlbezirk 18 – Lübbenau/Spreewald, Ortsteil Kittlitz
mit den Gemeindeteilen Schönfeld, Eisdorf, Lichtenau**

Wahllokal: Gemeindebüro, Hänchener Weg 1 a

dazugehörige Straßen:

Ortsteil Kittlitz

Am Silbersee, Eisdorfer Weg, Hänchener Weg, Kittlitzer Dorfstraße, Kittlitzer Grenzweg

Gemeindeteil Schönfeld

Ringstraße

Gemeindeteil Eisdorf

Eisdorfer Lindenstraße, Waldweg

Gemeindeteil Lichtenau

Kastanienweg, Tornower Weg

**Wahlbezirk 19 – Lübbenau/Spreewald, Ortsteil Klein Radden
mit Gemeindeteil Groß Radden**

**Wahllokal: Gaststätte "Zur alten Sensenschmiede",
Lindengasse 1**

dazugehörige Straßen:

Ortsteil Klein Radden

Anliegerweg, Boschwitzter Weg, Lindengasse, Lübbenauer Straße, Ragower Straße, Teichweg

Gemeindeteil Groß Radden

Altenoer Weg, Groß Raddener Hauptstraße, Lübbener Weg, Terpter Straße, Zum Friedhof

Wahlbezirk 20 – Ortsteil Leipe

Wahllokal: Gemeindebüro, Leiper Dorfstraße

dazugehörige Straßen:

Am Ringgraben, Dubkowmühle, Leiper Dorfstraße, Pohlenschänke, Wirtschaftsweg

Wahlbezirk 21 – Lübbenau/Spreewald, Ortsteil Ragow

Wahllokal: Gemeindebüro, Alte Bahnhofstraße 01

dazugehörige Straßen:

Alte Bahnhofstraße, Alte Dorfstraße, Am Lindengrund, Am Tschern, Am Weinberg, Berliner Chaussee, Gasse, Klein Raddener Straße, Ponnischka Weg, Querweg, Ragower Bergstraße, Zentrales Umspannwerk

Hinweis

Zur Bundestagswahl am 18.09.2005 wurden in der Stadt Lübbenau/Spreewald die Wahlbezirke von 12 auf 8 reduziert. Die bisherigen Wahllokale

Gaststätte "Müller-Jäger", Ehm-Welk-Str. 45
AWO-Zentrum, R.-Breitscheid-Str. 24
Gesamtschule, Alexander-v.-Humboldt-Str. 5 a
Kindertagesstätte "Lea Grundig, Goethestr.
entfallen. Dadurch erfolgte eine Neuaufteilung der Straßenzüge. Weiterhin wurde folgendes verändert:

Das bisherige Wahllokal in der Realschule, Poststr. 29 a wird in der 1. Grundschule, Poststr. 29 b und das bisherige Wahllokal in der Jenaplanschule, Pestalozzistr. 5 wird in der Allgemeinen Förderschule, Pestalozzistr. 6 eingerichtet. Entsprechende Hinweisschilder werden aufgestellt.

Behinderten Bürgern und Bürgerinnen bzw. Bürgern und Bürgerinnen mit Mobilitäts-beeinträchtigungen wird der Hinweis gegeben, dass folgende Wahllokale in der Stadt Lübbenau/Spreewald barrierefrei zugänglich sind:

- Wahlbezirk 3, Kita "Spiel und Spaß", Rudolf-Breitscheid-Str. 13 a
 - Wahlbezirk 5, Alten- und Pflegeheim, Beethovenstr. 20
 - Wahlbezirk 6, Kita "Wichtel", Friedrich-Engels-Str. 9 a
 - Wahlbezirk 8, Allgemeine Förderschule, Pestalozzistr. 6
- Sollte sich dieses Wahllokal außerhalb des eigenen Wahlbezirkes befinden, ist im Bürgerbüro der Stadtverwaltung Lübbenau/Spreewald ein Wahlschein zu beantragen. Des Weiteren kann die Briefwahl genutzt werden.

In Folge eines Druckfehlers in der Bekanntmachung vom 2. Juni 2005 macht es sich erforderlich die Satzung über die Erlaubniserteilung und Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen von öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Lübbenau/Spreewald erneut bekannt zu machen.

**Satzung über die Erlaubniserteilung und Erhebung
von Gebühren für Sondernutzungen von öffentlichen
Verkehrsflächen in der Stadt Lübbenau/Spreewald**

- Sondernutzungssatzung -

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg – GO – in der Neufassung vom 10.10.2001 (GVBL. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22. März 2004, (GVBl. I S. 59, 66) sowie des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 2003 (BGBl. I S. 286) sowie der §§ 18, 21 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung vom 11. Juni 1999 (GVBl. I S. 211), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Neuordnung des Landesorganisationsrechts und zur Umsetzung des Haushaltssicherungsgesetzes 2003 vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 186, 195) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 15.06.2005 folgende Satzung beschlossen:

- § 1 Sachlicher Geltungsbereich
 - § 2 Sondernutzung nach anderen Vorschriften
 - § 3 Straßenanliegergebrauch
 - § 4 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen
 - § 5 Erlaubnisfreie Sondernutzungen
 - § 6 Sonstige Benutzung und Verunreinigungen
 - § 7 Erlaubnis Antrag
 - § 8 Erlaubniserteilung
 - § 9 Haftung
 - § 10 Gebühren
 - § 11 Gebührenschuldner
 - § 12 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit
 - § 13 Gebührenfreiheit, -befreiung und -erstattung
 - § 14 Ordnungswidrigkeiten
 - § 15 In-Kraft-Treten
- Anlage Gebührentarife

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

(1) Die Satzung über die Erlaubniserteilung und Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen von öffentlichen Verkehrsflächen gilt für die Stadt Lübbenau/Spreewald mit den Ortsteilen Bischdorf, Boblitz, Groß Beuchow mit dem Gemeindeteil Klein Beuchow, Groß Klessow mit dem Gemeindeteil Klein Klessow, Groß Lübbenau, Hindenberg, Kittlitz mit den Gemeindeteilen Eisdorf, Lichtenau und Schönfeld, Klein Radden mit dem Gemeindeteil Groß Radden, Krimnitz, Lehde, Leipe, Ragow und Zerkwitz.

(2) Diese Satzung gilt für die Gemeindestraßen (einschließlich Wege und Plätze) sowie für Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Lübbenau/Spreewald.

(3) Zu den Straßen im Sinne des Absatzes 1 gehören die im § 2 Abs. 2 Brandenburgisches Straßengesetz sowie in § 1 Abs. 4 des Bundesfernstraßengesetz genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

§ 2 Sondernutzung nach anderen Vorschriften

Die Erlaubnispflicht für Sondernutzung sowie die erlaubnisfreien Sondernutzungen ersetzen nicht die nach anderen Vorschriften erforderlichen Erlaubnisse, Genehmigungen und Zustimmungen.

§ 3 Straßenanliegergebrauch

Die Benutzung der Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstückes erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Anliegergebrauch).

§ 4 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

(1) Vorbehaltlich des § 5 dieser Satzung bedarf es für die Benutzung der Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus der Erlaubnis der Stadt Lübbenau/Spreewald. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt wurde.

(2) Erlaubnispflichtig sind insbesondere:

- a) Werbeanlagen jeglicher Art. Hierzu gehören u. a. Aufkleber, Werbeschilder, Plakate, Aufsteller, Fahrradständer, Werbewegweiser
- b) Verkaufseinrichtungen, Werbeanlagen und Warenauslagen die vorübergehend (tage- und stundenweise) ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder am Boden an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt werden.

Bei beweglichen Verkaufseinrichtungen, Werbeanlagen und Warenauslagen welche eine Einschränkung des Fußgängerverkehrs zur Folge haben, wird die Erlaubnis nur erteilt, wenn mindestens 1 Meter des Fußgängerweges verbleibt.
- c) Materiallagerungen, z. B. Baustoffe, Brennstoffe u. ä.
- d) Baubuden, Baugerüste, Arbeitswagen, Baumaschinen, mit und ohne Bauzaun
- e) Container
- f) feste Verkaufseinrichtungen (z. B. Kiosk, Warenautomaten, Schaukästen) auf öffentlichen Verkehrsflächen

§ 5 Erlaubnisfreie Sondernutzung

(1) Keiner Erlaubnis bedürfen:

- a) Bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, wie z. B. Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Eingangsstufen, Sonnenschutzdächer, Müllboxschränke, Vordächer, Notausstiege in Gehwegen, Kellerlicht- und Luftschächte, Aufzugschächte sowie nicht gewerblich genutzte sonstige Schächte, die nicht mehr als 50 cm in den Gehweg hineinragen.
- b) Sonnenschutzdächer über Gehwegen ab 2,50 m Höhe und in einem Abstand von mindestens 0,75 m vom Fahrbahnrand.
- c) Die Ausschmückung von Straßen und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen.
- d) Behördlich genehmigte Straßensammlungen sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien und das Verteilen von Druckschriften auf Gehwegen und Plätzen von Hand.
- e) Die Ausschmückung der Straßen- und Hauseingangsbereiche durch Blumenschalen u. ä. zur Verschönerung des Stadtbildes wenn dabei mindestens 1 m Fußwegrestbreite verbleiben.

(2) Erlaubnisfreie Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaues oder der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs oder sonstige öffentliche Belange es vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

(3) Volksfeste, Umzüge und sonstige Veranstaltungen im öffentlichen Verkehrsraum sind anzeigepflichtig.

§ 6 Sonstige Benutzung und Verunreinigungen

(1) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch und Anliegergebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung und Entsorgung außer Betracht bleibt.

(2) Verunreinigungen und Beschädigungen, die durch Sondernutzung entstehen, sind unbeschadet des § 17 des Brandenburgischen Straßengesetzes von dem Verursacher unverzüglich zu beseitigen. Erfüllt der Verursacher diese Verpflichtung nicht, kann die Stadt Lübbenau/Spreewald die Verunreinigungen und Beschädigungen ohne vorherige Aufforderung auf Kosten des Pflichtigen beseitigen.

§ 7 Erlaubnisantrag

(1) Die Sondernutzungserlaubnis kann nur auf Antrag erteilt werden. Erlaubnisansträge sind mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung, 14 Tage vor Beginn der beabsichtigten Inanspruchnahme, schriftlich bei der Stadt Lübbenau/Spreewald zu stellen. Die Stadt Lübbenau/Spreewald kann hierzu Erläuterungen durch Zeichnungen, textliche Beschreibungen oder sonstige Erklärungen in geeigneter Weise verlangen.

(2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.

§ 8 Erlaubniserteilung

(1) Die Erlaubnis wird schriftlich, befristet und auf Widerruf erteilt. Die Sondernutzung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn es für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutze der Straßen erforderlich ist. Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Auf die Erteilung einer Erlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.

(2) Die Stadt Lübbenau/Spreewald ist berechtigt, bei Sondernutzungen deren Durchführung zu einer Beschädigung der Straßen-, Platz- und Wegebefestigungen führen kann, die Zahlung von Vorschüssen oder die Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit zu verlangen.

(3) Die Flächen, welche ohne Erlaubnis in Anspruch genommen werden, können durch die Stadt Lübbenau/Spreewald nach vorheriger Ankündigung auf Kosten des Nutzers in den ursprünglichen Zustand wieder hergestellt werden. Bei Gefahr im Verzug kann die örtliche Ordnungsbehörde ohne vorherige Rücksprache sofort handeln.

§ 9 Haftung

(1) Der Erlaubnisnehmer haftet der Stadt Lübbenau/Spreewald für alle Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen. Die Haftung tritt auch bei Schäden ein, die ein vom Erlaubnisnehmer Beauftragter verschuldet.

(2) Der Erlaubnisnehmer und dessen Beauftragter sind verpflichtet, sich notfalls zur Abdeckung eventuell entstehender Schäden ausreichend zu versichern. Auf Verlangen ist der Abschluss einer Versicherung und die regelmäßige Zahlung der Prämien nachzuweisen.

§ 10 Gebühren

(1) Für die Dauer erlaubnispflichtiger Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe der anliegenden Gebührentarife, die Bestandteil dieser Satzung sind, erhoben. Ergibt die berechnete Gebühr einen geringeren Satz als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.

(2) Das Recht, für die Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

(3) Das Recht der Stadt Lübbenau/Spreewald, Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.

§ 11 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind;

- a) der Antragsteller,
- b) der Erlaubnisnehmer,
- c) wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.

(2) Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 12 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

(1) Die Gebührenpflicht entsteht:

- a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis
- b) bei unbefugter Sondernutzung mit Beginn der Nutzung

(2) Die Fälligkeit der Gebühr wird im Gebührenbescheid geregelt.

(3) Der Widerruf einer Erlaubnis ist möglich, wenn fällige Gebühren trotz Mahnung ganz oder teilweise nicht gezahlt werden.

§ 13 Gebührenfreiheit, -befreiung, und -erstattung

(1) Von der Entrichtung einer Gebühr sind befreit, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist, sofern die Sondernutzung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft und wenn sie nicht berechtigt sind, die Zahlungen der Gebühr einem Dritten aufzuerlegen:

- a) die Bundesrepublik Deutschland,
- b) das Land Brandenburg,
- c) die anderen Länder,
- d) die Gemeinden und Gemeindeverbände.

(2) Wird die Sondernutzungserlaubnis vom Erlaubnisnehmer aus Gründen, die die Stadt Lübbenau/Spreewald nicht zu vertreten hat, nicht in Anspruch genommen oder die Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.

(3) Die Stadt Lübbenau/Spreewald kann eine ermäßigte Gebühr festsetzen oder von der Gebühr ganz absehen, wenn eine Gebührenerhebung aus Billigkeitsgründen, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, angebracht erscheint. Das gleiche gilt bei Sondernutzungen die im öffentlichen Interesse liegen oder beim Nachweis der Gemeinnützigkeit.

(4) Im voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt Lübbenau/Spreewald eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen diese Satzung werden nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz in der jeweils geltenden Fassung geahndet, falls nicht andere Gesetze oder Verordnungen anzuwenden sind.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sondernutzungssatzung vom 30.11.2000 außer Kraft.

Lübbenau/Spreewald, 16.06.2005

gez. *Helmut Wenzel*
Bürgermeister

Anlage
Gebührentarife

Gebührentarife

A) Allgemeine Bestimmungen

- 1) Die im Gebührentarif enthaltenen Gebührensätze gelten für die Stadt Lübbenau/Spreewald mit den Ortsteilen Bischdorf, Boblitz, Groß Beuchow mit dem Gemeindeteil Klein Beuchow, Groß Klessow mit dem Gemeindeteil Klein Klessow, Groß Lübbenau, Hindenberg, Kittlitz mit den Gemeindeteilen Eisdorf, Lichtenau und Schönfeld, Klein Radden mit dem Gemeindeteil Groß Radden, Krimnitz, Lehde, Leipe, Ragow und Zerkwitz.
- 2) Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr.
- 3) Die Mindestgebühr für die Erlaubnis von Sondernutzungen beträgt 10,00 Euro.
- 4) Erlaubnisfreie Sondernutzungen nach § 5 dieser Satzung sind gebührenfrei.

B) Gebühren

Tarif stelle	Art der Sondernutzung	Gebühr pro qm im Monat Euro
1	Plakatwände, Werbeanlagen jeglicher Art, Werbeschilder	3,00
2	Erlaubnispflichtige Automaten, Vitrinen	2,00
3	Aufstellung von Tischen und Stühlen an der Stätte der Leistung	gebührenfrei
4	Aufstellung von Tischen und Stühlen außerhalb der Stätte der Leistung	3,00
5	mobile und feste Verkaufswagen	3,00
6	Trinkhallen und Kioske	30,00
7	Privatwirtschaftliche Werbe- und Verkaufsstände an der Stätte der Leistung	gebührenfrei
8	Privatwirtschaftliche Werbe- und Verkaufsstände <i>außerhalb der Stätte der Leistung</i>	3,00
9	Nichtkommerzielle Werbe- und Verkaufsstände an der Stätte der Leistung	gebührenfrei
10	Nichtkommerzielle Werbe- und Verkaufsstände außerhalb der Stätte der Leistungen	1,00
11	Warenauslagen vor Geschäften	gebührenfrei
12	Bauzäune, Baubuden, Baugerüste, Arbeitswagen, Baumaschinen	1,00
13	Materiallagerungen über 48 Stunden	15,00
14	Container über 24 Stunden	10,00
15	Inanspruchnahme öffentlicher Plätze	Gebühr pro Tag
	a) Kirchplatz – Parkplatz	100,00
	b) Kirchplatz Aufenthaltsfläche um die Kirche ohne Straße	50,00
	c) Verkehrsraumnebenfläche Ehm-Welk-Straße	50,00
	d) Oer-Erkenschwicker-Platz	200,00
	e) "Rummelplatz" (Apfelallee)	50,00
	f) sonstige Plätze	20,00
13	Sonstigen Zwecken dienende Nutzung	Gebühr pro Monat 10,00

Lübbenau/Spreewald, 16.06.2005

gez. Helmut Wenzel
Bürgermeister**Bekanntmachung der Fundsachen**

Lfd./ Nr.:	Nr. der Fund-anzeige	Beschreibung der Fundsache	Datum der Fundanmeldung	Meldefrist
01.	35/2005	MTB 26 Zoll Farbe; schwarz	06/2005	12/2005
02.	36/2005	Damenrad ATB 26 Zoll Farbe: silberfarbig	06/2005	12/2005
03.	37/2005	Damenuhr goldfarbig	06/2005	12/2005
04.	39/2005	Schlüsselbund mit 8 Schlüsseln	07/2005	01/2006
05.	40/2005	Handy Farbe: silberfarbig	07/2005	01/2006
06.	41/2005	Handy Farbe: blau	07/2005	01/2006
07.	43/2005	Herrenrad ATB 26 Zoll Farbe: grün	07/2005	01/2006
08.	46/2005	Damenrad 26 Zoll Farbe: silberfarbig/grau	07/2005	01/2006
09.	47/2005	Damenrad 26 Zoll Farbe: lila	07/2005	01/2006
10.	48/2005	Damenrad 28 Zoll Farbe: weinrot	07/2005	01/2006
11.	49/2005	2 Astscheren	08/2005	02/2006
12.	50/2005	Damenrad 28 Zoll Farbe: silberfarbig	08/2005	02/2006
13.	51/2005	Schlüsselbund mit 9 Schlüsseln	08/2005	02/2006
14.	52/2005	Damenrad 26 Zoll Farbe: grün	08/2005	02/2006
15.	53/2005	Handy Farbe: grau	08/2005	02/2006

Die Eigentümer werden aufgefordert, ihre Rechte in der angegebenen Meldefrist (siehe Spalte 5) bei der unterzeichneten Behörde geltend zu machen. Nach Ablauf der Meldefristen wird über die Fundsachen anderweitig verfügt.

Stadt Lübbenau/Spreewald
Fundbehörde
Kirchplatz 1
03222 Lübbenau/Spreewald

Lübbenau/Spreewald, 02.09.2005

Bekanntmachung des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft

im Bodenordnungsverfahren Spreewald I zum Bodenordnungsverfahren Spreewald I, VNr. 2002 D

(Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung)

Auf der Grundlage des § 8 Brandenburgisches Landentwicklungsgesetz –BbgLEG- i.d.F. der Bekanntmachung vom 05.07.2004 (GVBl. I Nr.14) werden hiermit im Bodenordnungsverfahren Spreewald I gemäß § 32 Flurbereinigungsgesetz -FlurbG- i.d.F. der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S.546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2001 (BGBl. I S.3987) die Ergebnisse der Wertermittlung wie nachstehend angegeben festgestellt:

Die Ergebnisse der Wertermittlung werden so festgestellt, wie sie am 03.08.2005 im Gasthof "Boblitzer Hof", Boblitzer Lindenstraße 2 in 03222 Lübbenau/Spreewald, OT Boblitz, erläutert wurden, vom 08.08.2005 bis 19.08.2005 im Verband für Landentwicklung und Flurneuordnung, Parkstraße 1 in 03205 Calau ausgelegt haben und auf Grundlage eines berechtigt vorgebrachten Einwandes für einige Flurstücke geändert wurden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag nach der Bekanntmachung dieser Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung.

Der Widerspruch ist bei der Teilnehmergeinschaft im Bodenordnungsverfahren Spreewald, vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch die

stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes
mit Sitz in 15926 Luckau
Karl-Marx-Straße 21

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Luckau, 02. 09. 2005

gez. Richter (DS)
Stellv. Vorstandsvorsitzender

